

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 72 (1980)

Heft: 2

Artikel: SGB-Arbeitsprogramm für die achtziger Jahre : Vorentwurf des SGB-Vorstandes

Autor: [s.n.]

Kapitel: 6: Sozialpolitik

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Da sich die Gesamtheit der Gewerkschaftsbewegung, das heisst Männer und Frauen, für die Durchsetzung dieser Postulate einsetzen muss, ist eine vermehrte Beteiligung der Frauen am gewerkschaftlichen Entscheidungsprozess auf allen Ebenen der Gewerkschaftsbewegung zu fördern.

VI. Sozialpolitik

1. Soziale Sicherheit

Sozialpolitik ist ein Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Arbeit. Sich für materielle Sicherstellung jedes Einzelnen einsetzen, heisst für uns, für Würde und Freiheit des Menschen eintreten.

Jeder Mensch hat Anspruch auf sozialen Schutz. Um wirklich frei und unabhängig leben zu können, muss er die Garantie haben, dass er auch dann ausreichend leben kann, wenn seine Arbeitskraft nachlässt, ausfällt oder nicht gefragt ist. Er muss im Alter, bei Krankheit, Unfall oder Invalidität und bei Arbeitslosigkeit mit einem Ersatzeinkommen rechnen können. Er braucht die Gewissheit, dass Heilungskosten sein Erwerbseinkommen nicht schmälern und dass im Falle seines Todes von ihm abhängige Personen weiterhin versorgt sind.

Der Mensch braucht mehr als nur ein Arbeitseinkommen. Er braucht ein Lebenseinkommen, das sich zusammensetzt aus Erwerbseinkommen und sozialem Schutz.

Materielle Absicherung in Notzeiten kann von den allermeisten Arbeitnehmern nicht durch Selbstvorsorge verwirklicht werden. Die Kosten dafür stehen in keinem Verhältnis zu den Sparmöglichkeiten des Arbeitnehmers. Sie übersteigen immer mehr auch die Möglichkeiten anderer Bevölkerungsgruppen.

Ein Netz umfassender Versicherungseinrichtungen mit Rechtsanspruch auf soziale Leistungen ist deshalb unerlässlich.

Sozialpolitik dient aber auch der Umverteilung des Wirtschaftsertrags auf alle Schichten der Bevölkerung, damit auch die stärker belasteten Familien sowie die Kranken, Verunfallten, Invaliden, Be-tagten und Arbeitslosen ungefähr gleich leben können wie die im Erwerbsleben Stehenden.

Diese Umverteilungswirkung kann aber diejenige über den direkten Anspruch am Wirtschaftsertrag nicht ersetzen. Im Gegenteil, wegen der Prämien- und damit der Lohnabhängigkeit vieler Sozialleistungen ist die Primärverteilung Grundlage der Sozialen Sicherheit.

Soziale Sicherheit will nicht nur Notstände lindern. Sie will auch vorab verhüten, dass solche Notstände überhaupt eintreten und allenfalls rasch wieder abgebaut werden können. Soziale Sicherheit

will Geborgenheit geben. Geborgenheit in der Gewissheit auf Anspruch auf eine angemessene Lebenshaltung auch in Notzeiten.

2. Sozialversicherung

In unserem Lande bieten Versicherungseinrichtungen Schutz bei Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit. Was fehlt, ist ein bundesrechtlich geregeltes Familienzulagensystem. Ebenso fehlt eine umfassende Mutterschaftsversicherung, die neben traditionellen Aufgaben auch die Finanzierung eines Elternurlaubs übernimmt und so dem Kleinkind die Geborgenheit im Zusammensein mit Mutter oder Vater zukommen lässt. Zu den Sozialversicherungen werden auch die Erwerbsersatzordnung und die Militärversicherung gezählt.

Lückenloser Schutz

Die einzelnen Zweige unserer Sozialwerke sind zu verschiedenen Zeiten entstanden. Sie unterscheiden sich sowohl in der Erfassung der Versicherten wie auch in ihren Leistungen und Beiträgen. Diese Unterschiede führen zu mannigfaltigen Koordinationsproblemen. Eine erste grundsätzliche Forderung der Gewerkschaften lautet deshalb: bestehende Lücken müssen geschlossen, Leistungen und Beiträge harmonisiert werden.

Das umfassende Versicherungsnetz hat nicht nur der gesamten Wohnbevölkerung einen lückenlosen Schutz anzubieten; es hat auch Personen, die ihm nur zeitweise angehören (z. B. Fremdarbeiter), einen anteilmässigen Schutz zu garantieren. Jegliche Diskriminierung nach Alter, Geschlecht oder Staatszugehörigkeit ist auszuschalten.

Renten

Einen Eckpfeiler der sozialen Leistungen bilden die Rentenzahlungen an Betagte, Invalide und Hinterlassene. Sie stellen monatlich wiederkehrende Zahlungen dar, als Dauerersatz für ein ausbleibendes oder dauernd vermindertes Erwerbseinkommen.

In der Höhe haben sie sich an den Bruttoeinkommen der Erwerbstätigen zu orientieren. Sie haben sicherzustellen, dass den Rentenbezüglern der ungefähr gleiche Lebensstandard zugesichert wird und bleibt wie den Erwerbstätigen. Die Rentenansprüche dürfen bei vorzeitiger Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Der SGB setzt sich für die Herabsetzung der Altersgrenzen ein. Bei den Altersrenten ist von einer einheitlichen Altersgrenze für Männer und Frauen auszugehen und den Wünschen auf vorzeitige Pensionierung entgegenzukommen. Dabei muss jedermann eine

echte Wahlmöglichkeit zur vorzeitigen Rentenwahl haben, indem eine solche nicht durch Kürzungsregeln unzumutbar erschwert wird.

Taggelder

Einen andern Eckpfeiler des sozialen Schutzes bilden die Taggelder. Sie gelangen dann zur Auszahlung, wenn das Erwerbseinkommen vorübergehend ganz oder teilweise ersetzt oder wegen vorher nicht vorhandenen Belastungen (z. B. Anstellung einer Haushalthilfe) vorübergehend aufgestockt werden muss.

Da die Ausgaben eines Versicherten bei vorübergehender Erwerbs- einbusse ungeschmälert weiterlaufen, sind die Taggelder so anzu- setzen, dass kein Einkommensausfall entsteht. Es muss auch die Erhaltung der Ansprüche an andere Sozialversicherungseinrich- tungen gesichert bleiben.

Die Taggelder sind nicht nur dann auszurichten, wenn der Versi- cherte selber erkrankt, verunfallt oder arbeitslos wird, sondern auch, wenn die Pflegeverpflichtung gegenüber einem Familienangehörigen eine vorübergehende Erwerbsaufgabe bedingt. Die Taggelder an Nichterwerbstätige sind so anzusetzen, dass damit die Kosten für eine Aushilfe bezahlt werden können.

Der SGB verlangt auch, dass über Taggeldleistungen in der Mutter- schaftsversicherung ein Elternurlaub von mindestens neun Monaten Dauer im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub finanziell tragbar wird.

Heilungskosten

Den dritten Schwerpunkt des sozialen Schutzes bildet die Über- nahme der Heilungskosten. Der SGB beharrt darauf, dass die Kosten für Spitalaufenthalt, Arzt und Arznei von den Sozialversi- cherungen voll gedeckt werden. Kostenbeteiligungen der Versicher- ten zum angeblichen Zweck der Kostenbremsung lehnen wir ab, weil nicht der Patient, sondern allein der Mediziner über Diagnose und Therapie entscheidet. Der SGB fordert eine wirkungsvolle Kontrolle der Preisbildung und der ihr zugrundeliegenden Kosten- faktoren im Medizinalbereich.

Die Heilungskostenversicherung ist so auszugestalten, dass sie jedermann eine optimale vorbeugende und heilende Gesundheits- pflege zu erschwinglichen Prämien gewährleistet. Nur die Art und Schwere der Krankheit dürfen über die Behandlungsmethode und die Spitalunterbringung entscheiden, nicht aber die wirtschaftliche Situation oder die soziale Stellung des Betroffenen.

Eine Verschiebung des Schwergewichts von der behandelnden auf die präventive Medizin drängt sich auf. Ebenso die Ausweitung des Krankheitsbegriffs auf psychische und psychosomatische Leiden.

Zulagen

Über ein Zulagensystem haben die Sozialversicherungen Belastungen auszugleichen, die bestimmten Personengruppen zusätzlich auferlegt sind (Schwerinvalide, Hilflose) oder die sie besonders stark treffen (Unterhaltspflichten).

Zulagen sind unabhängig vom Arbeitsentgelt und von der wirtschaftlichen Situation des Betroffenen auszurichten. Im Falle der Familienzulagen bilden sie eine Ergänzung und nicht einen Ersatz der Erwerbseinkommen, Taggelder oder Renten.

Verhütungsmassnahmen

Sozialversicherungen haben nicht nur die Aufgabe, Notsituationen überbrücken zu helfen, sie haben zuvorderst dabei mitzuhelfen, Notstände zu verhindern. Das heisst insbesondere: Unterstützung – auch finanziell – einer wirksamen Gesundheitsvorsorge und einer umfassenden Unfall- und Berufskrankheitenverhütung.

Die Arbeitslosenversicherung ist im Kern als Teil der allgemeinen Politik zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung auszugestalten.

Wiedereingliederung

Aufgabe der Sozialwerke muss auch sein, von Notständen Betroffene neu oder wieder dem Erwerbsleben zuzuführen und damit ihre Abhängigkeit überwinden zu helfen. Wiedereingliederung darf aber nicht nur der Wiedererlangung der Erwerbstüchtigkeit dienen. Ebenso wichtig ist es, einem Betroffenen diejenigen Massnahmen und Hilfsmittel zukommen zu lassen, die ihm die gesellschaftliche Kontaktnahme wieder ermöglichen oder erleichtern. Wiedereingliederung setzt auch nicht nur die Berücksichtigung der Eignungen des Betroffenen voraus, sondern ebenso sehr seiner Neigungen.

Zur Wiedereingliederung gehören auch Massnahmen, die Personen ohne körperliche Schädigungen zugutekommen, um sie nach Erwerbspausen wieder einer angemessenen Berufstätigkeit zuzuführen.

Betreuung

Die materielle Sicherstellung der von Notständen Betroffenen ist die eine Seite der Vorsorge. Daneben bleibt aber ein weites Feld für menschliche Betreuung offen. Die Sozialversicherungen haben solche Bemühungen staatlicher oder gemeinnütziger Institutionen wirksam zu fördern und auch finanziell zu unterstützen.

Prämien

Die Leistungen der Sozialversicherungen setzen Gegenleistungen in Form von Beiträgen voraus. Damit wird nicht zuletzt auch der Rechtsanspruch garantiert. Diese Beiträge sind aber nicht adäquat

an den zu erwartenden Leistungen zu bemessen; sie haben sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten des Beitragszahlers zu richten. Der SGB setzt sich grundsätzlich für ein Beitragssystem ein, das auf Lohnprozentabgaben aufbaut.

Beiträge sind von allen an den Sozialwerken beteiligten Gruppen zu entrichten. Das sind

- die Versicherten, die des entsprechenden Schutzes bedürfen;
- die Arbeitgeber, deren Verantwortung für und deren Interesse an den Beschäftigten über das Fabriktor hinausreicht;
- der Staat, dessen ureigenste Aufgabe es ist, sozialpolitisch tätig zu sein, um zur Hebung der Wohlfahrt des Volkes und zur Sicherung der Bewohner das Nötige beizutragen.

Die staatlichen Beiträge sind so anzusetzen, dass sie

- die Beitragszahler von den Kosten derjenigen Aufgaben entlasten, die zwar von den Sozialwerken abgedeckt werden, aber in die Verantwortung aller Steuerzahler gehören (z. B. ist die Finanzierung der Erwerbsausfallordnung, wie dies bereits bei der Militärversicherung der Fall ist, Aufgabe der Landesverteidigung und nicht der Sozialversicherung);
- einer wirksamen Stabilisierung von möglichen Schwankungen im Beitragszufluss durch Lohnprozente dienen;
- wirtschaftlich besonders schwache Beitragszahler zusätzlich entlasten oder von der Prämienzahlung befreien.

Soziale Sicherheit beruht vor allem auf der Solidarität unter den Generationen. Ein Volk kann immer nur von dem leben, was gleichzeitig erarbeitet wird. Finanzierung der Sozialversicherungen bedeutet Umverteilung des Wirtschaftsertrags. Der SGB setzt sich deshalb grundsätzlich für eine umlagemässige Finanzierung aller Sozialwerke ein. Kapitalbildung in den Sozialwerken ist nur soweit sinnvoll, als sie dem Ausgleich von Finanzierungsschwankungen dient oder – falls wünschbar – das Wirtschaftswachstum und damit höhere Sozialleistungen fördern kann.

Träger der Sozialwerke

Sozialversicherungen dienen dem Allgemeininteresse. Sie sind nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Gemeinnützigkeit zu betreiben. Gewinnstreben im Sozialversicherungsbereich ist abzulehnen.

Träger der Sozialwerke dürfen nur Institutionen sein, die sich obigen Grundsätzen unterziehen. In der Regel ist dies der Staat selbst, oder es sind von ihm beauftragte Selbstverwaltungseinrichtungen der Versicherten und der Beitragszahler.

Sozialversicherungseinrichtungen sind überbetrieblich aufzubauen

oder so zu ordnen, dass der nötige Lastenausgleich überbetrieblich spielt. Nur so kann verhindert werden, dass deren Finanzierung die Arbeitnehmer, die besonders stark auf Sozialleistungen angewiesen sind, auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt.

VII. Bildung und Kultur

1. Kulturpolitik

In den industriell hochentwickelten Ländern sind die materiellen Lebensbedingungen der Arbeitnehmer in den letzten Jahrzehnten besser geworden. Die Fortschrittsidee hat die menschliche Schaffenskraft beflügelt. Davon haben auch die Arbeitnehmer dank dem Wirken der Gewerkschaften profitiert.

Andererseits aber stehen wir heute unter dem beängstigenden Eindruck, der Mensch sei nicht mehr in der Lage, sein technisch-wirtschaftliches Können geistig zu steuern. Der Selbstmord der Menschheit ist möglich geworden. Dieser Befürchtung entspringt ein weitverbreitetes Unbehagen der Menschen in unserer Zeit, das unübersehbare Zeichen dafür setzt, dass eine Wende in unserem Denken und Verhalten notwendig ist: eine Abwendung vom Quantitativen zum Qualitativen in allen Lebensbereichen.

Was der Mensch in seiner Freizeit tut, wird zunehmend den Charakter unserer Gesellschaft prägen. Der Gewerkschaftsbund setzt sich deshalb für eine umfassende Kulturpolitik ein, die den kreativen, sozial verantwortlich denkenden, geistig und seelisch veredelten Menschen zum Ziel hat.

Der Gewerkschaftsbund ist der Meinung, im demokratischen Gemeinwesen solle das kulturelle Schaffen grundsätzlich der freien Initiative der Bürger entspringen. Der Staat hat es nicht zu dirigieren, wohl aber soll er kulturelle Initiativen ermutigen und grosszügig fördern.

Er wehrt sich aber auch gegen eine Vermarktung der Kultur. Durch eine umsichtige und flexible Förderungspolitik sollen die Gemeinwesen vielmehr dafür sorgen, dass für Kunst und Kultur ein Freiraum geschaffen wird, der sie vor dem Zugriff einer egoistisch-gewinnorientierten Wirtschaft schützt.

Im Sinne dieser Zielsetzung sind Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Menschen einander näher zu bringen und ihre Lebensfreude zu steigern. Dazu gehören u. a. die Schaffung von möglichst verkehrs- und lärmfreien Wohngebieten, freien Plätzen, Lokalen und Einrichtungen aller Art, wo die Menschen miteinander reden, schöpferisch tätig sein und sich gemeinsam an künstlerischen Darbietungen erfreuen können. Neben den «klassischen»